

schem Aspekt gesehen werden muß, ja daß sie in manchen Phasen nur von der Stellung und Haltung der karolingischen Machthaber her verstanden werden kann. W. Fritze, Bonifatius und die Einbeziehung Hessens und Thüringens in die Mainzer Diözese (S. 37—63), legt eine neue und, wie ich finde, einleuchtende Interpretation des Berichtes der Vita s. Bon. auct. Willibaldo c. 8 (ed. Levison S. 44) über die Gründung der mitteldeutschen Bistümer vor, namentlich des Satzes: *ecclesias in confinibus Franchorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit*. Hiermit ist nichts anderes als der hessisch-thüringische Raum gemeint, von dessen kirchlicher Organisation Willibald also keineswegs völlig schweigt; ferner hat *suo* reflexiven Sinn und bezieht sich nicht (wie man bisher annahm) auf den unmittelbar zuvor genannten Burchard von Würzburg, sondern auf Bonifatius selber und besagt, daß er „sich selbst die Kirchen im hessisch-thüringischen Missionsraum vorbehalten“ habe. Von dieser noch durch weitere Beobachtungen unterbauten Einsicht her ergibt sich schlüssig, wie Willibald (und durch ihn natürlich Lul) Leben und Werk seines Helden unter kirchenrechtlichem Gesichtspunkt gesehen wissen wollte. Es wird aber auch in hohem Grade wahrscheinlich, daß schon B. tatsächlich die Bistümer Buraburg und Erfurt zwar nicht formell aufhob, sie aber doch nach dem offenbar baldigen Tode der ersten Inhaber nicht neu besetzte, sondern etwa — so wie es auch in Utrecht geschah — unter Einschaltung von Chorbischöfen in eigene Obhut zurücknahm, wohl um für die kirchliche Zusammenfassung seiner Kernländer wieder freie Hand zu bekommen. Lul dürfte dann mit ihrer Einbeziehung in die Mainzer Diözese die endgültigen Konsequenzen gezogen haben. Die Studie, die auch durch gewandte Form sehr anspricht, führt also über meine Darlegungen zu diesem Problem (Schieffer, Angelsachsen und Franken [1951] S. 72 f.) spürbar hinaus. T. S.

L. Wallach, Charlemagne and Alcuin. Diplomatic studies in Carolingian epistolography, *Traditio* 9 (1953) 127—154. — Fünf Untersuchungen, die alle die große Bedeutung Alkuins für die Politik Karls d. Gr. noch einmal herausstellen: I. A letter composed for Charlemagne by Alcuin, erweist an Hand stilkritischer Untersuchungen die Autorschaft Alkuins für den Brief Karls an Elipandus von Toledo (MG. Conc. 2, 157—164); II. Alcuin as the author of the Frankish Synodica of 794, weist durch das gleiche Mittel der Stilkritik Alkuin auch die *Epistola synodica* von der Frankfurter Synode des Jahres 794 zu (MG. Conc. 2, 143—157); III. The alleged attendance of clergy from Britain at the Frankfurt synod of 794, macht wahrscheinlich, daß die Frankfurter Synode offiziell nicht von angelsächsischen Klerikern besucht war, daß auch Alkuin als Vertrauter Karls, nicht als Abgesandter seiner Heimatkirche an ihr teilnahm; IV. Charlemagne's *Libri Carolini* and Alcuin, gewinnt auf Grund der Zuweisung des Briefes an Elipandus und der *Epistola synodica* an Alcuin eine wesentlich breitere Grundlage für die These, daß auch die *Libri Carolini* von Alkuin stammten; V. On the origin of the manuscript collections of Alcuin's letters, sucht entgegen der bisherigen Ansicht nachzuweisen, daß es nicht Freunde und Schüler Alkuins waren, die später seine Briefe sammelten, sondern daß er selbst bereits durch Konzeptbücher und Abschriften, die er auch als Formelsammlung benutzte, die Grundlage für diese Sammlung legte; angefügt ist eine Übersicht über die seit Dümmlers Edition neuentdeckten oder Alkuin neu zugeschriebenen Briefe. K. R.

E. Delaruelle, Charlemagne et l'église, *Rev. d'hist. de l'église de France* 39 (1953) 165—199. — Thema der Untersuchung ist die rein religiöse Seite von Karls des Großen Leistung. Sie wird betrachtet anhand der Beziehungen zur angelsächsischen Kirche, der Missionierung Deutschlands und des Gedankens